

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 12/12 B

L 5 KR 51/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 KR 461/09 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8746,24 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG hat mit Urteil vom 15.12.2011 entschieden, dass die Klägerin nicht berechtigt ist, Versicherte der beklagten Krankenkasse auch über den 31.12.2008 hinaus zu Bedingungen mit Hilfsmitteln zu versorgen, die von den Beteiligten mit Wirkung ab dem 1.2.2004 vereinbart worden waren, und dass eine Klage auf Zahlung von 5166,24 Euro unbegründet ist. Zugestellt wurde das Urteil den Prozessbevollmächtigten der Klägerin - einer Kanzlei in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mit 40 Rechtsanwälten an neun Standorten - am 28.2.2012. Am 27.3.2012 haben sie Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil erhoben und am 23.4.2012 die Verlängerung der Frist zur Begründung der Beschwerde um einen Monat beantragt. Den Erhalt der antragsgemäßen Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist bis zum 30.5.2012 haben sie am 7.5.2012 bestätigt. Am 30.5.2012 haben sie die Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist um zwei Wochen beantragt, da der sachbearbeitende Rechtsanwalt arbeitsunfähig erkrankt sei. Am 16.7.2012 haben sie unter Vorlage einer weiteren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wegen der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zugleich eine Begründung für die Nichtzulassungsbeschwerde vorgelegt. Nach Hinweis des Berichtstatters, dass der sachbearbeitende Rechtsanwalt während der Dauer der angezeigten Arbeitsunfähigkeit einen Termin vor dem LSG wahrgenommen habe, hat dieser mit Schriftsatz vom 5.9.2012 angegeben, er leide unter einer chronischen Neurodermitis-Erkrankung und ihm sei deswegen seit vielen Jahren ein GdB von 40 zuerkannt.

II

- 2 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Diese auf Antrag nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG um einen Monat bis zum 30.5.2012 verlängerte Frist hat die Klägerin versäumt, da die Beschwerde erst am 16.7.2012 begründet worden ist.
- 4 Die beantragte Wiedereinsetzung kann nicht gewährt werden, weil die Säumnis der Prozessbevollmächtigten der Klägerin, deren Verschulden sie sich zurechnen lassen muss (vgl § 73 Abs 4 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO), nicht iS von § 67 Abs 1 SGG unverschuldet war. Der sachbearbeitende Rechtsanwalt mag durch Krankheit gehindert gewesen sein, die Beschwerde fristgemäß zu begründen. Krankheit schließt Verschulden aber nur aus, wenn der Bevollmächtigte so schwer erkrankt ist, dass er nicht selbst handeln und auch nicht einen anderen beauftragen



kann (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 7c mwN). Dass nach diesem Maßstab eine fristgerechte Vorlage der Beschwerdebegründung krankheitsbedingt nicht möglich war, ist weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Bevollmächtigt war der sachbearbeitende Rechtsanwalt nicht allein, sondern zusammen mit seinen Soziern in der Partnerschaftsgesellschaft. Zudem muss ein Rechtsanwalt, bei dem etwa wegen chronischer Erkrankung Arbeitsunfähigkeitszeiten vorhersehbar sind, besondere Vorsorge für die Erledigung fristgebundener Arbeiten trotz krankheitsbedingten Ausfalls treffen (vgl. Keller aaO mwN). Dafür bestand hier nochmals gesteigerter Anlass, weil die Beschwerdebegründungsfrist bereits bis auf einen Tag ausgeschöpft und deshalb schon nach allgemeinen Maßstäben und im Hinblick auf die mitgeteilte langjährige chronische Neurodermitis-Erkrankung nochmals in besonderem Maße sicherzustellen war, dass jedenfalls am letzten Tag des Fristlaufs die erforderliche Begründung vorgelegt werden konnte. Dass die Rechtsanwälte dies beachtet hätten und eine fristgerechte Vorlage der Beschwerdebegründung dennoch nicht möglich war, ist nicht vorgetragen worden. Soweit sie sich demgegenüber auf eine Entscheidung des BGH vom 5.4.2011 berufen (NJW 2011, 1601), greift dies schon deshalb nicht, weil sie die Vertretung durch einen Einzelanwalt betrifft; ein solcher Fall liegt hier aber gerade nicht vor.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 197a SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3 und § 47 Abs 1 und 3 GKG; sie folgt der Festsetzung im Berufungsverfahren.

